

NEUSTART****

8. NEUSTART****
SUCHTPRÄVENTION

August 2005

Suchtmittelgesetz SMG

2. Abschnitt

Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmißbrauch

§ 11. (1) Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 bedürfen, haben sich den notwendigen und zweckmäßigen, ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sie sich solchen Maßnahmen unterziehen.

(2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind

1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands,
2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
4. die Psychotherapie sowie
5. die psychosoziale Beratung und Betreuung durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertraute Personen.

(3) Für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5 sind insbesondere die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 heranzuziehen.

§§ 12 und 13 SMG

§ 12. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinischpsychologischen oder psychotherapeutischen Berufes

8. NEU**START** Suchtprävention

... Wer wird von der NEU**START** Suchtprävention betreut?

Zielgruppe sind **von Drogenabhängigkeit gefährdete und drogenabhängige Jugendliche** und junge Erwachsene (sekundäre und tertiäre Suchtprävention).

Die NEU**START** Suchtprävention wird zur Zeit **nur in Kärnten** als Dienstleistung angeboten.

... Welche Ziele verfolgt die NEU**START** Suchtprävention?

Ziel der Suchtprävention ist, dass Jugendliche und junge Erwachsene riskanten **Suchtmittelkonsum reduzieren** und drogenbezogene Probleme vermeiden. Angestrebt wird die völlige **Abstinenz von illegalen Drogen** und die Fähigkeit, mit legalen Substanzen eigenständig kontrolliert umzugehen.

... Wie sieht die Betreuung durch NEU**START** konkret aus?

Je nach der Situation des Klienten wird ein Konzept für **Gruppenarbeit oder Einzelbetreuung** erstellt. Die Betreuung wird innerhalb von **sechs Monaten** ab Zuweisung abgeschlossen. Nach Betreuungsende ergeht innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher **Abschlussbericht** an die Gesundheitsbehörde.

zusammenzuarbeiten hat, zuzuführen. Die Person hat sich den hierfür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen.

(2) Ergibt die Begutachtung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die Person einer solchen zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen Maßnahme unterzieht. Bei der Wahl der gesundheitsbezogenen Maßnahme ist das Wohl der Person, insbesondere der therapeutische Nutzen der Maßnahme, zu beachten. Dabei sind die Kosten im Verhältnis zum Erfolg bei Wahrung der Qualität der Therapie möglichst gering zu halten. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Alternativen ist die ökonomisch günstigste zu wählen.

§ 13. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt

1. die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen oder
2. eine allfällige ärztliche Untersuchung von Frauen bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder
3. eine militärärztliche Untersuchung bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten,

... Welche Vorteile bringt die **NEU**START**** Suchtprävention?

Im Rahmen der **NEU**START**** Suchtprävention muss sich der Klient **bewusst mit Suchtmitteln** und seinem **Konsumverhalten auseinandersetzen**: Er verbessert seine **sozialen Kompetenzen**, erwirbt Fertigkeiten zur **Problemlösung** und lernt, besser mit Belastungen fertig zu werden. Diese Fähigkeiten lösen den Konsum illegaler Substanzen als Strategie der „Problembewältigung“ ab.

Die Qualitätskontrolle wird durch die Fachaufsicht und **in Gesprächen mit den Zuweisern** wahrgenommen.

... **Zuweiser**: Durch wen erfolgt die Zuweisung?

Die Zuweisung der jungen Klienten an die **NEU**START**** Suchtprävention erfolgt durch die **Gesundheitsbehörde des Landes Kärnten** (Amtsarzt) oder durch den **Schularzt**.

Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs, so hat die Stellungskommission oder das Heeresgebührenamt oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Soldat Wehrdienst leistet, an Stelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat in den vorstehend bezeichneten Fällen nach § 12 vorzugehen.

Suchtprävention

NEU**START** empfiehlt

Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die aufgrund ihres illegalen Suchtmittelkonsums gemäß Suchtmittelgesetz eine gesundheitsbezogene Maßnahme sinnvoll erscheint, sollen an die **NEU**START**** Suchtprävention zugewiesen werden.

NEU**START** SUCHTPRÄVENTATION: Standort

Die NEU**START** Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

Montag bis Donnerstag, **von 9 bis 16 Uhr** sowie
Freitag **von 9 bis 15 Uhr** erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

NEU**START** Klagenfurt

Leiter: Alfred Gschwendner (Dw 210)
9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 29/3. Stock
Tel. 0463 | 546 80 – 101

